Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10871

28. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10244 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes

A. Problem

Spätestens seit Inkrafttreten des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 hat sich die Stellung des Rechtspflegers im justitiellen Bereich maßgeblich verändert. Durch Übertragung ganzer ehemals richterlicher Aufgaben unter Wegfall oder zumindest Einschränkung von Vorbehalten für den Richter hat sich der Rechtspfleger vom ehemaligen Richtergehilfen zu einem eigenständigen Organ der Rechtspflege entwickelt, das insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit in sachlicher Unabhängigkeit neben dem Richter als Gericht tätig wird. Hierzu trägt auch die seit 1976 erheblich verbesserte Ausbildung bei.

Die allgemeinen Bestimmungen des Rechtspflegergesetzes über die Stellung des Rechtspflegers tragen dieser Entwicklung teilweise nicht Rechnung. Sie sind überholt und müssen ihr angepaßt werden.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgendes vor:

- Aufhebung und Modifizierung von Pflichten des Rechtspflegers zur Vorlage an den Richter.
- Neuordnung der Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Rechtspflegers durch Ersetzung der Durchgriffserinnerung durch das Rechtsmittel, das nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist.
- Konkretisierung der vollen sachlichen Weisungsfreiheit des Rechtspflegers.
- Streichung der Vorschrift über die vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers.

Darüber hinaus sollen

- die Änderungen des Kostenrechts durch das am 1. Januar 1999 in Kraft tretende Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung an die seit seiner Verabschiedung erfolgten Änderungen des Kostenrechts angepaßt und für die Tätigkeit der Rechtsanwälte im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren nach den Vorschriften der Insolvenzordnung eine besondere Gebührenvorschrift vorgesehen werden,
- die sogenannte Funktionsrichter-Regelung (§ 10 Abs. 4 des Rechtspflegeanpassungsgesetzes), wonach in den neuen Bundesländern vorübergehend neben Vorsitzenden Richtern auch andere auf Lebenszeit bestellte Richter den Vorsitz führen können, um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden,
- die unzulässige Ungleichbehandlung von deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen von EU-Mitgliedstaaten durch eine mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarende Änderung bisher diskriminierender gesetzlicher Vorschriften beseitigt werden, nachdem der Europäische Gerichtshof festgestellt hat, daß die in § 110 Abs. 1 Satz 1 und § 917 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung enthaltenen Regelungen über die Sicherheitsleistung von Ausländern für Prozeßkosten und den Arrestgrund bei Auslandsvollstreckung gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10244 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Ronald Pofalla**	**Alfred Hartenbach**	**Detlef Kleinert (Hannover)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes – Drucksache 13/10244 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes	**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Rechtspflegergesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Rechtspflegergesetzes**
Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:	Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Rechtspflegergesetz (RPflG)“.	1. unverändert
2. § 5 wird wie folgt gefaßt: „§ 5 Vorlage an den Richter (1) Der Rechtspfleger hat ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorzulegen, wenn 1. sich bei der Bearbeitung der Sache ergibt, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichts eines Landes nach Artikel 100 des Grundgesetzes einzuholen ist; 2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist. (2) Der Rechtspfleger kann ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. (3) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Richter, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. Gibt der Richter eine Sache an den Rechtspfleger zurück, so ist dieser an eine von dem Richter mitgeteilte Rechtsauffassung gebunden.“	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 9 wird wie folgt gefaßt:	3. § 9 wird wie folgt gefaßt:
„§ 9 Weisungsfreiheit des Rechtspflegers	„§ 9 Weisungsfreiheit des Rechtspflegers
Der Rechtspfleger ist *keinerlei Weisungen unterworfen* und nur an Recht und Gesetz gebunden."	Der Rechtspfleger ist **sachlich unabhängig** und nur an Recht und Gesetz gebunden."
4. § 11 wird wie folgt gefaßt:	4. unverändert
„§ 11 Rechtsbehelfe	
(1) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers ist das Rechtsmittel gegeben, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist.	
(2) Ist gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben, so findet binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist die Erinnerung statt. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Richter zur Entscheidung vor. Auf die Erinnerung sind im übrigen die Vorschriften über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden.	
(3) Gerichtliche Verfügungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung, der Schiffsregisterordnung, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den für den Erbschein geltenden Bestimmungen wirksam geworden sind und nicht mehr geändert werden können, sind mit der Erinnerung nicht anfechtbar. Die Erinnerung ist ferner in den Fällen der §§ 694, 700 der Zivilprozeßordnung und gegen Entscheidungen über die Gewährung eines Stimmrechts (§§ 95, 96 der Konkursordnung, § 71 der Vergleichsordnung), über die Änderung eines Vergleichsvorschlages in den Fällen des § 76 Satz 2 der Vergleichsordnung sowie gegen die Anordnung oder Ablehnung einer Vertagung des Vergleichstermins nach § 77 der Vergleichsordnung ausgeschlossen.	
(4) Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei."	
5. § 17 Nr. 2 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 338 Abs. 3" durch die Angabe „§ 233 Abs. 3" ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird die Angabe „Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und nach § 38 Abs. 1 Satz 5" durch die Angabe „Versicherungsaufsichtsgesetzes und nach § 38 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.	
6. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:	6. unverändert
„(2) Gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers nach Absatz 1 ist die Erinnerung zulässig. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden."	

Entwurf

7. § 24 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 ist nicht anzuwenden."

8. § 25 wird aufgehoben.

9. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39
Überleitungsvorschrift

Für die Anfechtung von Entscheidungen des Rechtspflegers gelten die §§ 11 und 23 Abs. 2 in der vor dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung, wenn die anzufechtende Entscheidung vor diesem Datum verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist."

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 96 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 464 b der Strafprozeßordnung) und im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz;".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

Artikel 2

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 96 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Im Verfahren über die Erinnerung oder die Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß (§ 464 b der Strafprozeßordnung) und im Verfahren über die Erinnerung gegen den Kostenansatz **und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über diese Erinnerung**;".

Artikel 2 a

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch ... [letztes Änderungsdatum einsetzen], wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 5 Satz 2" durch die Angabe „§ 11 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.

2. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) In dem Einleitungssatz wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 25 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)" durch die Angabe „... [letztes Änderungsdatum einsetzen]" ersetzt.

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

‚10. In § 60 wird die Angabe „§§ 57 bis 60 und 142 der Konkursordnung" durch die An-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gabe „§§ 53 bis 55, 177, 209 und 269 der Insolvenzordnung" ersetzt.'

d) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

'13. Die Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung zu Teil 4 wird wie folgt gefaßt:

„Teil 4

Insolvenzverfahren; Seerechtliche Verteilungsverfahren

I. Insolvenzverfahren

II. Seerechtliche Verteilungsverfahren

III. Beschwerdeverfahren."

b) Teil 4 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
Teil 4 Insolvenzverfahren; Seerechtliche Verteilungsverfahren		
I. Insolvenzverfahren		
1. Eröffnungsverfahren		
4110	**Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens**	**0,5**
	Die Gebühr entsteht auch, wenn das Verfahren nach § 306 InsO ruht.	
4111	**Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens**	**0,5 mindestens 200 DM**
2. Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners, auch wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde		
4120	**Durchführung des Insolvenzverfahrens**	**2,5**
	Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde aufgehoben wird.	
4121	**Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag:**	
	Die Gebühr 4120 ermäßigt sich auf	**0,5**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
4122	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 4120 ermäßigt sich auf	1,5
3. Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers		
4130	Durchführung des Insolvenzverfahrens	3,0
	Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluß auf Beschwerde aufgehoben wird.	
4131	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 4130 ermäßigt sich auf	1,0
4132	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 4130 ermäßigt sich auf	2,0
4. Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 177 InsO)		
4140	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	25 DM
5. Restschuldbefreiung		
4150	Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 300, 303 InsO)	60 DM
II. Seerechtliche Verteilungsverfahren		
4200	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens	1,0
4201	Durchführung des Verteilungsverfahrens	2,0
4205	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 der Seerechtlichen Verteilungsordnung) je Gläubiger	25 DM

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
III. Beschwerdeverfahren		
4300	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1,0
4301	Verfahren über nicht aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0

c) In Nummer 9004 wird die Angabe „§ 142 KO" durch die Angabe „§ 177 InsO" ersetzt.'

e) Nummer 14 wird aufgehoben.

3. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a) In dem Einleitungssatz wird die Angabe „Artikel 12 Abs. 26 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)" durch die Angabe „... [letztes Änderungsdatum einsetzen]" ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

‚3. § 88 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für Löschungen nach den §§ 141 a bis 144, 147 Abs. 1, §§ 159, 160 b Abs. 1 und § 161 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden keine Gebühren erhoben." '

4. Artikel 31 wird wie folgt geändert:

a) In dem Einleitungssatz wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323)" durch die Angabe „... [letztes Änderungsdatum einsetzen]" ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

‚1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Konkursverwalter, Vergleichsverwalter" durch die Wörter „Insolvenzverwalter, Sachverwalter" ersetzt und die Wörter „oder Gläubigerbeirats" gestrichen.'

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

‚6. An § 132 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Tätigkeit zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) erhält der Rechtsanwalt das Doppelte der in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Gebühren."'

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2 b

Änderung des Rechtspflege-Anpasssungsgesetzes

§ 10 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „4" durch die Angabe „3" ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „können" die Wörter „bis zum Ablauf des am 31. Dezember 2004 endenden Geschäftsjahres" eingefügt.

Artikel 2 c

Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kläger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, leisten auf Verlangen des Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit."

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn aufgrund völkerrechtlicher Verträge keine Sicherheit verlangt werden kann;

2. wenn die Entscheidung über die Erstattung der Prozeßkosten an den Beklagten aufgrund völkerrechtlicher Verträge vollstreckt würde;

3. wenn der Kläger im Inland ein zur Deckung der Prozeßkosten hinreichendes Grundvermögen oder dinglich gesicherte Forderungen besitzt;

4. bei Widerklagen;

5. bei Klagen, die aufgrund einer öffentlichen Aufforderung erhoben werden."

2. Dem § 917 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn das Urteil nach dem Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstrekkung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und den Beitrittsübereinkommen dazu oder dem Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtiche Zuständigkeit

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1994 II S. 2658, 3772) vollstreckt werden müßte."

Artikel 2 d

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

§ 24 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2 e

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 149 Abs. 3 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „im Inland" durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.

Artikel 2 f

Änderung des Patentgesetzes

§ 81 Abs. 7 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Kläger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, leisten auf Verlangen des Beklagten wegen der Kosten des Verfahrens Sicherheit; § 110 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend."

Artikel 2 g

Änderung der Patentanwaltsordnung

In § 131 Abs. 3 Satz 2 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „im Inland" durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.

Entwurf:

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am *Tage nach der Verkündung* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... **(einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla, Alfred Hartenbach und Detlef Kleinert (Hannover)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf – Drucksache 13/10244** – in seiner 230. Sitzung vom 23. April 1998 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlage in seiner 119. Sitzung vom 6. Mai 1998 abschließend beraten. Der Gesetzentwurf wurde mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen in allen Teilen einstimmig angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf soll der seit Inkrafttreten des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065) maßgeblich veränderten Stellung des Rechtspflegers im justitiellen Bereich Rechnung getragen werden. Da sich der Rechtspfleger infolge von Übertragungen ehemals richterlicher Aufgaben unter Wegfall oder zumindest Einschränkung von Vorbehalten für den Richter zu einem eigenständigen Organ der Rechtspflege entwickelt hat, sollen die teilweise überholten Bestimmungen des Rechtspflegergesetzes über die Stellung des Rechtspflegers der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung angepaßt werden.

Der Entwurf sieht vor, daß der Rechtspfleger die ihm übertragenen Geschäfte in Zukunft nur noch dann dem Richter vorzulegen hat, wenn sich bei der Bearbeitung der Sache ergibt, daß eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichts eines Landes nach Artikel 100 GG einzuholen ist bzw. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Behandlung nicht sachdienlich ist (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs). Darüber hinaus kann der Rechtspfleger ihm übertragene Geschäfte dem Richter vorlegen, wenn die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt.

Weitere Verbesserungen enthält der Entwurf hinsichtlich der gegen Entscheidungen des Rechtspflegers gegebenen Rechtsmittel: Während bislang gegen die überwiegende Zahl der Entscheidungen des Rechtspflegers (Ausnahme: die in § 11 Abs. 5 RPflG genannten Entscheidungen) die Erinnerung zulässig ist (sog. Durchgriffserinnerung, § 11 Abs. 1 Satz 1 RPflG), soll nach Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs zukünftig grundsätzlich nur noch das Rechtsmittel gegeben sein, das nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Nur in den Fällen, in denen gegen die Entscheidung des Rechtspflegers nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, soll ein Erinnerungsverfahren – wiederum von den der derzeit geltenden Fassung des § 11 Abs. 5 RPflG entsprechenden Ausnahmen abgesehen – stattfinden.

Die mit diesen verfahrensrechtlichen Änderungen einhergehende Verbesserung der Stellung des Rechtspflegers wird mit der Änderung des § 9 RPflG, mit der die sachliche Weisungsfreiheit des Rechtspflegers stärker als bisher betont wird, unterstrichen. § 25 RPflG, der die vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers regelt, soll aufgehoben werden.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf im wesentlichen zugestimmt. Er schlägt eine redaktionell abweichende Formulierung des § 9 RPflG vor und wendet sich gegen die vorgesehene Aufhebung des § 25 RPflG (vorbereitende Tätigkeit des Rechtspflegers). Darüber hinaus spricht er sich u. a. für eine Verlängerung der sogenannten Funktionsrichter-Regelung in § 10 Abs. 4 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes um weitere fünf Jahre aus.

IV. Beratungsergebnisse

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß begrüßt die Reformziele, die der Regierungsentwurf verfolgt. Er schlägt im wesentlichen noch folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs vor:

- In § 9 RPflG soll – dem Vorschlag des Bundesrates folgend – die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers ausdrücklich erwähnt werden.
- Weiterhin sollen die Änderungen des Kostenrechts durch das am 1. Januar 1999 in Kraft tretende Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung an die seit seiner Verabschiedung erfolgten Änderungen des Kostenrechts angepaßt werden.

  Mit dem Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) werden das Gerichtskostengesetz (Artikel 29), die Kostenordnung (Artikel 30) und die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Artikel 31) zum 1. Januar 1999 geändert. Bereits bei der Verkündung des Einführungsgesetzes stimmte ein Teil der Änderungsbefehle hinsichtlich des Gerichtskostengesetzes nicht mehr mit der Fassung überein, die dieses durch das zeitgleich beratene Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) erhalten hatte. Der Änderungsbefehl in Artikel 30 Nr. 3 stimmte nicht mehr mit der Fassung des § 88 der Kostenordnung überein, die diese durch das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und anderer Gesetze vom

25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) erhalten hatte. Dies ist bei der Verkündung des EGInsO durch Fußnoten im Bundesgesetzblatt kenntlich gemacht worden. Die Änderungsbefehle in dem EGInsO müssen daher angepaßt werden. Ferner sind spätere Änderungen der Gesetze, insbesondere der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, zu berücksichtigen.

Eine besondere Problematik ergibt sich im Falle der Beratungshilfe hinsichtlich der an den im Rahmen der außergerichtlichen Schuldenbereinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO tätigen Rechtsanwalt zu zahlenden Gebühren. Die Höhe der Gebühren hängt entscheidend davon ab, ob die außergerichtliche Schuldenbereinigung als eine Angelegenheit im Sinne von § 13 BRAGO anzusehen oder ob von mehreren Angelegenheiten auszugehen ist, weil gesonderte Verhandlungen mit jedem Gläubiger geführt werden. Im Falle einer Auslegung des Begriffs „Angelegenheit" in der Weise, daß von mehreren Angelegenheiten auszugehen ist, würde eine erhebliche Kostenlast auf die Landeskassen zukommen. Bei der anderen denkbaren Auslegung würden die Anwälte unzureichende Gebühren erhalten. Eine ausdrückliche Regelung in § 132 BRAGO ist deshalb geboten.

– Die sogenannte Funktionsrichter-Regelung (§ 10 Abs. 4 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes), wonach in den in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern abweichend von § 21f Abs. 1 GVG neben Vorsitzenden Richtern auch andere Richter auf Lebenszeit den Vorsitz führen können, soll – dem Vorschlag des Bundesrates und der Bundesregierung folgend – über den 31. Dezember 1999 hinaus um weitere fünf Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2004, verlängert werden.

– Schließlich wird eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen vorgeschlagen, die durch die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs veranlaßt sind. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in zwei Entscheidungen die Regelung des § 110 Abs. 1 Satz 1 ZPO über die Ausländersicherheit für Prozeßkosten für Kläger aus einem EU-Mitgliedstaat als unvereinbar mit Artikel 6 Abs. 1 EG-Vertrag angesehen. In einem anderen Urteil hat der EuGH zur Regelung des § 917 Abs. 2 ZPO über den Arrestgrund bei einer Auslandsvollstreckung ebenfalls einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot festgestellt. Die Urteile des EuGH erfordern eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften, da eine mit dem Gemeinschaftsrecht konforme Auslegung der Vorschriften durch die nationalen Gerichte allein nicht ausreichend ist. Die Vorschläge zur Änderung des § 110 ZPO tragen darüber hinaus der in der juristischen Literatur geäußerten Kritik an den Regelungen über die Prozeßkostensicherheit Rechnung.

Über den durch die Urteile des EuGH ausgelösten gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinaus soll die in anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltene unzulässige Ungleichbehandlung von deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen von EU-Mitgliedstaaten beseitigt werden.

a) Leistung einer Sicherheit für die Prozeßkosten

aa) Gegenwärtige Rechtslage

Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 ZPO haben Angehörige ausländischer Staaten, die als Kläger auftreten, dem Beklagten auf sein Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Zahlreiche Staatsverträge sehen eine z. T. auch nur partielle oder an bestimmte Bedingungen geknüpfte Befreiung von der Verpflichtung zur Ausländersicherheit vor. Hier handelt es sich nicht um einen Fall einer Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, vielmehr um einen originären Befreiungstatbestand (vgl. Schütze in Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Aufl. 1994, § 110 Rdn. 42. Eine solche Befreiung sehen z. B. vor: Artikel 17 Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß von 1954; Artikel 9 Abs. 2 Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen von 1958; Artikel 16 Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen von 1973; Artikel 9 Abs. 2 VN-Unterhaltsübereinkommen von 1956; einige bilaterale Rechtshilfeabkommen und andere Spezialübereinkommen; vgl. im einzelnen: Schütze a. a. O.; Hartmann in Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 56. Aufl. 1998, Anhang nach § 110 Rdn. 5). Darüber hinaus sind Kläger, denen Prozeßkostenhilfe bewilligt wurde, von der Prozeßkostensicherheit befreit (§ 122 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

Eine Verpflichtung zur Ausländersicherheit besteht u. a. nach § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht, wenn nach den Gesetzen des Staates, dem der Kläger angehört, ein Deutscher im gleichen Fall zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist bzw. wenn das Recht des Staates, dem der Kläger angehört, eine Ausländersicherheit überhaupt nicht kennt (Verbürgung der Gegenseitigkeit).

Die geltende Regelung über die Ausländersicherheit für Prozeßkosten dient zwei unterschiedlichen Zielen. Einerseits bezweckt sie, rechtliche und faktische Probleme für den obsiegenden Beklagten bei der Durchsetzung seines Kostenerstattungsanspruchs gemäß §§ 91 ff. ZPO im Ausland gegen den unterlegenen Kläger zu vermeiden (Hartmann in Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, a. a. O., Rdn. 1; Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 1996, Rdn. 562; Danelzik, Die Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten [1976] S. 7 ff.; Bork/Schmidt-Parzefall, JZ 1994, S. 18 ff). Andererseits soll die Bestimmung über die Gegenseitigkeit bewirken, daß ausländische Staaten nationale Regelungen schaffen, wonach deutsche Staatsangehörige in diesem Staat so behandelt werden wie die Angehörigen dieses Staates in Deutschland. Die Befreiung von der Pflicht zur Leistung einer Prozeßkostensicherheit soll die Rechtsverfolgung im Ausland erleichtern, da anderenfalls eine klagende Partei, die die Sicherheit stellen muß, ein gerichtliches Verfahren dann nicht anstrengt, wenn die Sicherheitsleistung für sie zu hoch ist.

Anknüpfungspunkt sowohl bei der Pflicht zur Sicherheitsleistung nach § 110 Abs. 1 Satz 1 ZPO als auch beim Befreiungstatbestand des § 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist jeweils die Staatsangehörigkeit des Klägers.

bb) Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs

(1) In dem Urteil vom 1. Juli 1993 (RS C-20/92, NJW 1993, 2431) hat der EuGH festgestellt, daß es die Artikel 59 und 60 EWG-Vertrag einem Mitgliedstaat verbieten, von einer in Ausübung ihres Berufes handelnden Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, die vor einem inländischen Gericht klagt, die Zahlung einer Prozeßkostensicherheit zu verlangen, nur weil sie Angehörige eines anderen Mitgliedstaates ist. Der im Gemeinschaftsrecht verankerte Anspruch auf Gleichbehandlung könne nicht davon abhängen, daß zwischen den Mitgliedstaaten ein Gegenseitigkeitsabkommen bestehe. In dem Einzelfall hatte der deutsche Beklagte von einem britischen Solicitor, der in seiner Eigenschaft als Testamentsvollstrecker vor dem Landgericht Hamburg klagte, Prozeßkostensicherheit gefordert. Eine Befreiung von der Ausländersicherheit nach Artikel 14 des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 (RGBl. 1929 II S. 133, BGBl. 1953 II S. 116) war nicht möglich, da die Angehörigen eines Vertragsstaates von der Zahlung einer Prozeßkostensicherheit im anderen Vertragsstaat nur dann befreit sind, wenn sie dort ihren Wohnsitz haben. Diese Voraussetzung lag hier nicht vor.

(2) In dem Urteil vom 20. März 1997 (RS C-323/95, EuZW 1997, 280) bestätigte der EuGH seine Rechtsprechung, indem er entschied, daß es Artikel 6 Abs. 1 EG-Vertrag einem Mitgliedstaat auch verbiete, bei einer Klage, die mit der Ausübung der vom Gemeinschaftsrecht gewährleisteten Grundfreiheiten zusammenhängt, von einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der bei einem Zivilgericht des ersten Mitgliedstaats eine Klage gegen einen Staatsangehörigen dieses Staates erhoben hat, die Leistung einer Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu verlangen, wenn eine solche Sicherheitsleistung von einem Staatsangehörigen, der dort keinen Wohnsitz und kein Vermögen hat, nicht verlangt werden kann. In dem Einzelfall hatte eine deutsche Firma als Beklagte im Verfahren vor dem Saarländischen Oberlandesgericht von britischen Staatsangehörigen als Kläger Prozeßkostensicherheit verlangt.

(3) Mit zwei weiteren Entscheidungen zum schwedischen und österreichischen Recht hat der EuGH seine Rechtsprechung zu Fragen der Ausländersicherheit gefestigt.

Mit Urteil vom 26. September 1996 (RS C-43/95, NJW 1996, 3407) entschied der EuGH, daß es Artikel 6 Abs. 1 EG-Vertrag einem Mitgliedstaat verbiete, von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen juristischen Person, die bei einem seiner Gerichte eine Klage gegen einen seiner Staatsangehörigen oder eine dort ansässige juristische Person erhoben hat, die Leistung einer Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu verlangen, wenn eine derartige Forderung an juristische Personen dieses Staates nicht gestellt werden kann, und es sich um eine Klage handelt, die mit der Ausübung der vom Gemeinschaftsrecht gewährleisteten Grundfreiheiten zusammenhängt. Gegenstand der Entscheidung waren die schwedischen Regelungen über die Leistung von Prozeßkostensicherheit durch Ausländer. Danach sind ausländische Staatsangehörige, die nicht in Schweden wohnen, sowie ausländische juristische Personen, die gegen schwedische Staatsangehörige oder juristische Personen klagen, auf Verlangen des Beklagten zur Leistung einer Prozeßkostensicherheit verpflichtet.

Mit Urteil vom 2. Oktober 1997 (RS C-122/96, NJW 1997, 3299) entschied der EuGH schließlich, daß nach Artikel 6 Abs. 1 EG-Vertrag ein Mitgliedstaat von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der zugleich Staatsangehöriger eines dritten Staates ist und in diesem Staat seinen Wohnsitz hat, im erstgenannten Mitgliedstaat aber weder Wohnsitz noch Vermögen hat, die Leistung einer Prozeßkostensicherheit nicht verlangen darf, wenn dieser Staatsangehörige vor einem seiner Zivilgerichte als Aktionär gegen eine dort ansässige Gesellschaft Klage erhebt, sofern ein solches Erfordernis für seine eigenen Staatsangehörigen, die im Inland weder Vermögen noch Wohnsitz haben, nicht gilt. Gegenstand der Entscheidung war § 57 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung der Republik Österreich. Nach dieser Bestimmung haben Ausländer, wenn sie vor einem österreichischen Gericht als Kläger auftreten, dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, sofern nicht durch Staatsverträge etwas anderes festgesetzt ist.

cc) Kritik der Literatur am Institut der Prozeßkostensicherheit

Das Institut der Prozeßkostensicherheit durch Ausländer ist rechtspolitisch seit seiner Einführung umstritten (vgl. u. a. Linke, Internationales Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1995, Rdn. 255; Danelzik, Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten [1976], S. 147 ff.; Gottwald, Die Stellung des Ausländers im Prozeß, S. 43 ff.; Schack, a. a. O., Rdn. 563; Schütze, JZ 1983, 383; Leible, NJW 1995, 2817, 2819; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozeßrecht, 4. Aufl. 1997, §§ 4, 49 ff.).

(1) Die Regelung wird als unübersichtlich und als im Ansatz verfehlt angesehen. Insbesondere wird das alleinige Abstellen auf die Staatsangehörigkeit, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Klägers, zum Teil als überzogene Bevorzugung deutscher Staatsangehöriger bewertet. Es wird geltend gemacht, daß durch diesen Ansatz das erstrebte Ziel der Regelung, nämlich den Kostenerstattungsanspruch des obsiegenden Beklagten zu sichern, teilweise vereitelt werde. Ein Kläger mit deutscher Staatsangehörigkeit, der z. B. Wohnsitz und Vermögen in einem Staat habe, in dem es für ausländische Kläger keine Befreiung von der Leistung einer Prozeßkostensicherheit gibt, müsse im Gegensatz zu dem Kläger mit Staatsangehörigkeit dieses Staates keine Sicherheit leisten, obwohl die Vollstreckung des Kostenerstattungsanspruchs des obsiegenden Beklagten in beiden Fällen gleich schwierig sein kann.

Umgekehrt sei im Grundsatz jeder in der Bundesrepublik Deutschland seit langem lebende ausländische Kläger zur Leistung einer Prozeßkostensicherheit verpflichtet, auch wenn er Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland besitzt und somit die Durch-

setzung des Kostenerstattungsanspruchs des Beklagten, der möglicherweise Ausländer ist und im Ausland wohnt, gesichert ist. Schließlich berge ein alleiniges Abstellen auf die Staatsangehörigkeit die Gefahr, daß durch Abtretung ein vermögensloser deutscher Kläger vorgeschoben werde, von dem der Beklagte keine Sicherheit verlangen kann.

(2) Das Prinzip der Gegenseitigkeit wird als Ausdruck eines völkerrechtlich überholten Denkens angesehen, daß der Staat nur seinen Staatsangehörigen Gerechtigkeit und Rechtspflege schulde. Es ziele gerade nicht auf den Schutz des inländischen Beklagten, sondern sei ein bisher übrigens erfolgsloses Druckmittel gegenüber anderen Staaten, deutsche Kläger im Ausland von der Sicherheitsleistung zu befreien.

(3) Wie den Bedenken gegen das Institut der Prozeßkostensicherheit durch Ausländer begegnet werden soll, wird unterschiedlich beantwortet. Während von einigen eine völlige Abschaffung des Instituts befürwortet wird, fordern andere, daß künftig grundsätzlich der Beklagte Prozeßkostensicherheit dann fordern kann, wenn der Kläger – unabhängig davon, welche Staatsangehörigkeit er besitzt – seinen Wohnsitz im Ausland hat. Andere befürworten die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach richterlichem Ermessen, wenn ein hinreichendes Schutzbedürfnis des Beklagten besteht.

b) Anordnung eines dinglichen Arrests bei Auslandsvollstreckung

aa) Gegenwärtige Rechtslage

Nach § 917 Abs. 2 ZPO liegt ein Arrestgrund immer dann vor, wenn ein Urteil im Ausland vollstreckt werden müßte. Anders als in § 110 Abs. 1 Satz 1 ZPO wird hier nicht an die Staatsangehörigkeit desjenigen angeknüpft, gegen den vollstreckt werden soll, sondern allein an die Tatsache, daß die Vollstreckung überhaupt im Ausland stattfindet.

bb) Urteil des Europäischen Gerichtshofs

In der Rechtssache C-398/92 (NJW 1994, 1271) hat der EuGH mit Urteil vom 10. Februar 1994 festgestellt, daß Artikel 7 EWG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 220 EWG-Vertrag und dem Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1986 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen einer nationalen Zivilprozeßvorschrift entgegensteht, die bei einem Urteil, das im Inland vollstreckt werden müßte, den Arrest nur zuläßt, wenn ohne dessen Verhängung die Vollstreckung wahrscheinlich vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, während sie bei einem Urteil, das in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden müßte, den Arrest schon allein deshalb zuläßt, weil die Vollstreckung im Ausland stattfinden müßte.

Der EuGH hat seine Entscheidung damit begründet, daß sich aus Artikel 220 EWG-Vertrag die Verpflichtung ergibt, die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Vollstreckung von Urteilen im Ausland stelle hiernach keine derartige Erschwernis für den Gläubiger dar, die es rechtfertige, die Tatsache der Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat als Arrestgrund generell ausreichen zu lassen. Auch wenn § 917 Abs. 2 ZPO nicht an die Staatsangehörigkeit anknüpft und somit keine direkte Diskriminierung stattfindet, ist nach Auffassung des EuGH im Regelfall ein Ausländer von dieser Norm betroffen und somit einer versteckten oder indirekten Diskriminierung ausgesetzt.

cc) Kritik der juristischen Literatur

Die Entscheidung des EuGH zu § 917 Abs. 2 ZPO ist in der Literatur nicht unumstritten, wobei einige Autoren das Urteil aber auch als einen wichtigen Schritt zu einem „europabewußten" Zivilprozeßrecht begrüßen (vgl. u. a. Ehricke, IPRax 1993, S. 380ff.; Gieseke, EWS 1994, S. 149ff.; Geiger, IPRax 1994, S. 415ff.; a. A. Mankowski, NJW 1995, S. 306ff.; Thümmel, EuZW 1994, S. 242; Schack, ZZP 1995, S. 47ff.).

c) Bereinigung weiterer dem Gemeinschaftsrecht nicht entsprechender Vorschriften

Die Rechtsprechung des EuGH macht es erforderlich, weitere Vorschriften auf eine etwaige direkte oder indirekte Diskriminierung hin zu überprüfen. Zum Ergebnis dieser Prüfung wird auf die Einzelbegründung zu den Artikeln 2d bis 2g verwiesen.

Die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung erfolgte einstimmig.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert gefolgt wurde, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/10244 Bezug genommen.

Gesetzesüberschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 – Änderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Nummer 3 (§ 9)

Der Ausschuß hält es in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesrates für angebracht, die sachliche Unabhängigkeit des Rechtspflegers im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

Zu Artikel 2 – Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Der Vorschlag korrigiert den Regierungsentwurf. In dem darin enthaltenen Regelungsvorschlag ist versehentlich der Fall der Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht aufgeführt worden.

Zu Artikel 2 a – Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung

Zu Nummer 1 (Artikel 14 Nr. 2 EGInsO – Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Die Änderung entspricht einer Anregung des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat.

Zu Nummer 2 (Artikel 29 EGInsO – Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Buchstabe b

Die durch den Änderungsbefehl zu ersetzende Verweisung ist durch das KostRÄndG 1994 weggefallen. Der Änderungsbefehl kann daher entfallen.

Zu Buchstabe c

Das durch den Änderungsbefehl zu ersetzende Zitat soll an das durch das KostRÄndG 1994 geänderte Zitat angepaßt werden.

Zu Buchstabe d

Mit dem KostRÄndG 1994 ist dem Kostenverzeichnis zum GKG eine Gliederung vorangestellt worden, die ebenfalls durch das EGInsO geändert werden muß.

Das Kostenverzeichnis ist durch das KostRÄndG 1994 neu gegliedert und redaktionell geändert worden. Die Änderungen des EGInsO sollen deshalb angepaßt werden. Die Höhe der Festgebühren soll an das durch das KostRÄndG 1994 geänderte Gebührenniveau angepaßt werden. Eine weitergehende inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe e

Der Änderungsbefehl soll in Nummer 13 Buchstabe c eingestellt und an die Neugliederung des Kostenverzeichnisses durch das KostRÄndG 1994 angepaßt werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 30 EGInsO – Änderung der Kostenordnung)

Zu Buchstabe b

Das durch den Änderungsbefehl zu ersetzende Zitat muß an das durch das Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und anderer Gesetze vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) geänderte Zitat angepaßt werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 31 EGInsO – Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Buchstabe b

Durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz (noch nicht verkündet) wird in die in der Vorschrift enthaltene Aufzählung der Begriff „Verfahrenspfleger" eingefügt. Mit der Neufassung des Änderungsbefehls soll verhindert werden, daß dieser Begriff mit dem Inkrafttreten des EGInsO wieder wegfällt.

Zu Buchstabe c

Die als § 132 Abs. 4 BRAGO vorgeschlagene Regelung soll im Interesse der Entlastung der Gerichte (Vermeidung gerichtlicher Verbraucherinsolvenzverfahren) einen Kostenanreiz schaffen sowie das Kostenrisiko der Staatskasse auf ein angemessenes Maß beschränken. Dies soll durch eine Verdoppelung der für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren anfallenden Gebühren erreicht werden. Der Vorschlag geht davon aus, daß das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO als eine Angelegenheit behandelt wird.

Zu Artikel 2 b – Änderung des Rechtspflegeanpassungsgesetzes

Der Ausschuß teilt die Ansicht des Bundesrates und der Bundesregierung, wonach die sogenannte Funktionsrichter-Regelung in § 10 Abs. 4 RpflAnpG über den 31. Dezember 1999 hinaus um weitere fünf Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden sollte. Die Regelung sieht vor, daß in den neuen Bundesländern – abweichend von § 21f Abs. 1 GVG – neben Vorsitzenden Richtern auch andere auf Lebenszeit bestellte Richter den Vorsitz in den Spruchkörpern der Gerichte führen können. Der Ausschuß ist mit dem Bundesrat und der Bundesregierung der Meinung, daß die Verlängerung der Geltungsdauer des § 10 Abs. 4 RpflAnpG erforderlich ist, weil bereits jetzt absehbar ist, daß es nicht möglich sein wird, in den neuen Bundesländern schon bis Ende 1999 eine ausreichende Anzahl hinreichend qualifizierter Richterpersönlichkeiten heranzubilden, die den gerichtsverfassungsrechtlichen Anforderungen an das Vorsitzendenamt in vollem Umfang gerecht werden.

Zu Artikel 2 c – Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Rechtsprechung des EuGH zum Diskriminierungsverbot des Artikels 6 EG-Vertrag gebietet es, in nationalen Vorschriften eigene Staatsangehörige und Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten gleich zu behandeln. Dies gilt nach Artikel 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch gegenüber Staatsangehörigen anderer EWR-Vertragsstaaten.

Wenn deutsche Staatsangehörige von der Pflicht zur Leistung einer Prozeßkostensicherheit stets befreit sind, während Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht befreit sind, handelt es sich um eine verbotene direkte Diskriminierung von EU-Bürgern, die beseitigt werden muß. Da das Institut der Prozeßkostensicherheit dem Ziel dient, den im Inland ansässigen Beklagten vor Vollstrekkungsschwierigkeiten im Ausland zu bewahren, wird eine Regelung, die diesen Schutz an die Staatsangehörigkeit des Klägers knüpft, der Internationalisierung des Rechtsverkehrs in Zivil- und Handelssachen und somit dem Schutzzweck der Norm nicht mehr gerecht. Es wird deshalb auch unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kritik an der Konzeption des § 110 ZPO vorgeschlagen, die Prozeß-

kostensicherheit nicht mehr von der Staatsangehörigkeit des Klägers, sondern künftig von dem gewöhnlichen Aufenthalt des Klägers abhängig zu machen.

Ungelöst bliebe jedoch der Konflikt zwischen dem Schutz des Beklagten und der Befreiung von der Prozeßkostensicherheit in den Fällen, in denen von einer Verbürgung der Gegenseitigkeit ausgegangen wird, sei es, weil das ausländische Recht keine Sicherheitsleistung für ausländische Kläger kennt oder weil es im Einzelfall auf die Gegenseitigkeit abstellt. Wenn der Staat, in dem der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, keine Sicherheit verlangt, kann der Beklagte in der Bundesrepublik Deutschland nach dem bisherigen Gegenseitigkeitsprinzip auch keine Sicherheit verlangen. Das bedeutet jedoch nicht zugleich, daß der Beklagte seinen Kostenerstattungsanspruch auch wirklich in diesem Staat realisieren kann, da mit der Gegenseitigkeit nach § 110 ZPO noch nicht die Gegenseitigkeit bei der Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO feststeht. Somit hängt es vielfach von Zufälligkeiten der ausländischen Gesetzgebung ab, ob der inländische Beklagte eine Sicherheit überhaupt verlangen kann. In den Fällen, in denen außerhalb der EU und des EWR mit Drittstaaten keine Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge bestehen, bliebe der Kostenerstattungsanspruch des Beklagten ungesichert. Der eigentliche Sinn und Zweck der Gegenseitigkeit, nämlich Anreiz für andere Staaten zu geben, ihrerseits die Gegenseitigkeit zu verbürgen, wirkt hier eher zu Lasten des Beklagten. Ein konsequenter Schutz des Beklagten kann deshalb nur durch die Aufgabe des Prinzips der Gegenseitigkeit, das im übrigen den gewünschten Effekt außerhalb von völkerrechtlichen Vereinbarungen nicht erreicht hat, verwirklicht werden.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 110 Abs. 1 ZPO)

Die vorgeschlagenen Änderungen in Satz 1 tragen sowohl den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben als auch der berechtigten Kritik am geltenden Recht Rechnung. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des EuGH zur Ausländersicherheit hätte eine Lösung, die deutsche Staatsangehörige und Angehörige von EU-Mitgliedstaaten formal gleichstellt und sie von einer Sicherheitsleistung für Prozeßkosten generell befreit, zur Beseitigung des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot ausgereicht.

Sinn und Zweck der Prozeßkostensicherheit ist jedoch nicht der Schutz des Klägers, sondern des inländischen Beklagten bei der Durchsetzung seines Kostenerstattungsanspruchs. Die Verknüpfung der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung mit der Staatsangehörigkeit des Klägers wird deshalb und wegen des innerhalb der EU und im Anwendungsbereich des EWR zu beachtenden Diskriminierungsverbots aufgegeben. Gegenüber Klägern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der EU und innerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, können Vollstreckungsprobleme jedenfalls im Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 und des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988 eine besondere Sicherung des im Inland ansässigen Beklagten nicht mehr rechtfertigen (vgl. die Rechtsprechung des EuGH zu § 917 Abs. 2 ZPO, oben zu b bb). Auch aus diesem Grund sind alle EU-Staatsangehörigen, aber auch sonstige Drittstaatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der EU oder des Vertragsgebietes des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, von der Pflicht zur Leistung einer Prozeßkostensicherheit zu befreien.

Außerhalb dieses Gebietes können Vollstreckungsprobleme immer dann auftreten, wenn keine bilateralen oder multilateralen Vollstreckungsverträge bestehen, die eine Vollstreckung des Kostentitels völkerrechtlich gewährleisten. Kläger, die außerhalb des in Absatz 1 genannten Gebietes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, können deshalb grundsätzlich zur Leistung einer Prozeßkostensicherheit herangezogen werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen Staatsangehörigen oder einen Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaates handelt.

Zu Buchstabe b (§ 110 Abs. 2 ZPO)

1. Mit der Aufgabe der Befreiung von einer Prozeßkostensicherheit aufgrund der Gegenseitigkeit im geltenden Recht (§ 110 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) wird den Interessen des im Inland ansässigen Beklagten vorrangiges Gewicht beigemessen und der in der Literatur geäußerten Kritik an der Grundkonzeption der Regelung (vgl. oben zu a cc) Rechnung getragen.

2. Die in den Nummern 1 bis 5 vorgesehenen Befreiungsmöglichkeiten entsprechen zum Teil dem geltenden Recht:

   Die ausdrückliche Aufnahme der Befreiung aufgrund völkerrechtlicher Verträge in Nummer 1 bedeutet keine Änderung gegenüber dem geltenden Recht, sondern dient der Rechtsklarheit.

   Die in Nummer 2 neu aufgenommene Befreiung von der Sicherheitsleistung hat ihre Rechtfertigung in der Tatsache, daß andere Staaten außerhalb der EU und des EWR, die sich in völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen verpflichten, auch für die Durchsetzung des Kostenerstattungsanspruchs des Beklagten zu sorgen haben. Bei entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen, die gerade die Interessen aller an einem Zivilverfahren Beteiligter im Auge haben, ist der Schutz des inländischen Beklagten gewährleistet.

   Nach der neu aufgenommenen Nummer 3 hat ein Kläger, der sich nicht in dem in Absatz 1 genannten Gebiet aufhält, dann keine Sicherheit für die Prozeßkosten zu leisten, wenn er im Inland ein zur Deckung der Kosten hinreichendes Grundvermögen oder dinglich gesicherte Forderungen besitzt. Unter diesen Umständen wird es einem inländischen Beklagten möglich

sein, im Inland auf das Vermögen des Klägers zurückzugreifen, falls dieser die Prozeßkosten des Beklagten nicht erstattet.

Die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Nummer 4 bei Widerklagen entspricht dem bisher geltenden Recht. Sie ist gerechtfertigt, „weil die Erhebung dieser Klagen durch einen vorangegangenen Angriff des Beklagten veranlaßt ist" (Hahn, Gesammelte Materialien zur Zivilprozeßordnung und dem Einführungsgesetz derselben vom 30. Januar 1877, I. Abteilung, 2. Auflage Berlin 1881, S. 205).

Die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Nummer 5 entspricht dem geltenden Recht. Erfaßt werden Anfechtungsklagen nach § 957 ZPO. Die Begründung für die Befreiung entspricht der Regelung zur Widerklage.

3. Demgegenüber soll künftig eine Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten entfallen im Urkunden- und Wechselprozeß (§ 110 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) und bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind (§ 110 Abs. 2 Nr. 5 ZPO).

3.1 Als Grund für die Befreiung von der Sicherheitsleistung im Urkunden- oder Wechselprozeß wurde die beschleunigte Form des für diese Prozesse vorgeschriebenen besonderen Verfahrens angesehen. Die Regelung ist jedoch nicht konsequent, weil auch andere prozeßhindernde Einreden (z. B. Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit, der Zuständigkeit, der Partei- oder Prozeßfähigkeit, der Prozeßführungsbefugnis, eines fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses, einer anderweitigen Rechtshängigkeit) in diesen Verfahren zulässig sind und dem beabsichtigten Beschleunigungseffekt durchaus entgegenwirken können. Darüber hinaus sind sowohl Wechsel- als auch Scheckprozesse in der Praxis nicht sehr bedeutsam. So waren in den Jahren 1994 bis 1996 mit abnehmender Tendenz zwischen 14700 und 16800 Verfahren anhängig, und die (statistisch nicht erfaßte) Beteiligung ausländischer Kläger hierbei dürfte gering sein. Aus diesem Grund wurde dem Beklagten-Schutz gegenüber dem Beschleunigungseffekt in diesen Verfahren der Vorrang eingeräumt und die Befreiungsmöglichkeit aufgegeben.

3.2 Die im geltenden Recht vorgesehene Befreiung von der Prozeßkostensicherheit bei Klagen aus Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind, wird ebenfalls mit dem hierbei vorgesehenen besonderen und beschleunigten Verfahren begründet. Inwieweit die Annahme eines beschleunigten Verlaufs derartiger Prozesse heute noch zutrifft, erscheint zweifelhaft. Auch bei bloßer Betrachtung von Eigentümerrechten, aus denen geklagt wird, dürfte eine längere Verfahrensdauer anzunehmen sein. Noch weniger nachvollziehbar erscheint die Begründung, daß beispielsweise eine Klage aus einem eingetragenen Wegerecht auf Instandhaltung des Weges zu einem beschleunigten Prozeßverlauf führt. Durch die Aufgabe dieser Befreiungsmöglichkeit wird dem Schutz des inländischen Beklagten wiederum Vorrang eingeräumt. Darüber hinaus ist nach der neu vorgeschlagenen Nummer 3 keine Sicherheit zu leisten, wenn der Kläger im Inland ein zur Deckung der Prozeßkosten hinreichendes Grundvermögen oder dinglich gesicherte Forderungen besitzt. Insoweit dürften Kläger, denen bislang nach § 110 Abs. 2 Nr. 5 ZPO Befreiung gewährt wurde, teilweise über diese Regelung auch künftig befreit sein.

Zu Nummer 2 (§ 917 Abs. 2 ZPO)

Die vorgeschlagene Änderung beseitigt die mit dem Urteil des EuGH vom 10. Februar 1994 in der Rechtssache C –398/92 festgestellte indirekte Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Die Diskriminierung wurde darin gesehen, daß auch bei einer Vollstreckung in einem Vertragsstaat des Brüsseler Übereinkommens ein Arrestgrund gemäß § 917 Abs. 2 ZPO ohne weitere Prüfung bejaht wird, während der Arrest bei einer bevorstehenden Vollstrekkung im Inland nur unter den Voraussetzungen des § 917 Abs. 1 ZPO möglich ist. Die vorgeschlagene Formulierung trägt dieser Entscheidung Rechnung. Rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten bei einer Vollstreckung eines Urteils in einem anderen Mitgliedstaat der EU können im Rahmen der allgemeinen Regelung des § 917 Abs. 1 ZPO auch weiterhin berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2 d – Änderung des Gesetzes über die Einführung der Zivilprozeßordnung

Das in § 24 EGZPO geregelte Vergeltungsrecht, das u. a. auch an die Staatsangehörigkeit anknüpft, ist bisher nicht angewandt worden. Die Beibehaltung der Vorschrift würde eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht erfordern. Da ihr jedoch im internationalen Rechtsverkehr heute auch im Verfahrensrecht keine über die Möglichkeiten des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO hinausgehende praktische Bedeutung zukommt, sollte sie aufgehoben werden.

Zu Artikel 2 e – Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Vorschrift des § 149 BRAO regelt das Verfahren der Beweissicherung, wenn ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingestellt wird, weil die Anwaltszulassung erloschen oder zurückgenommen worden ist. Nach Absatz 3 Satz 2 der Vorschrift steht dem früheren Anwalt ein Anspruch auf Benachrichtigung von Terminen, die zur Beweissicherung anberaumt werden, nur zu, wenn er sich im Inland aufhält. § 149 Abs. 3 Satz 2 BRAO könnte EG-Angehörige diskriminieren, die als deutsche Rechtsanwälte zugelassen sind oder die eine Zulassung gemäß § 206 BRAO (Beratungsbefugnis) besitzen. Die Norm erscheint auch verfassungsrechtlich (rechtliches Gehör) bedenklich. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sie an das Gemeinschaftsrecht angepaßt.

Zu Artikel 2 f – Änderung des Patentgesetzes

Die Vorschrift des geltenden § 81 Abs. 7 Satz 1 PatG knüpft die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für

die Prozeßkosten zwar nicht wie § 110 ZPO an die Staatsangehörigkeit des Klägers sondern an dessen ausländischen Wohnsitz. Dennoch ist hier ebenfalls ein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EG-Vertrag zu sehen (vgl. Urteil des EuGH in der Rechtssache C 43/95 vom 26. September 1996 zum schwedischen Prozeßrecht zur Ausländersicherheit).

Der Entwurf trägt dem Rechnung, indem es für die Frage der Prozeßkostensicherheit wie in dem Vorschlag zu § 110 Abs. 1 ZPO nunmehr darauf ankommt, ob ein Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU bzw. eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens hat. Die Gründe, die für die Einführung der Nummern 1 bis 3 in § 110 Abs. 2 ZPO sprechen, gelten auch für die Verfahren nach § 81 PatG. Soweit § 20 Gebrauchsmustergesetz und § 8 Halbleiterschutzgesetz jeweils auf § 81 Abs. 7 PatG verweisen, wird mit den vorgeschlagenen Änderungen eine Diskriminierung von EU-Ausländern in diesen Bereichen ebenfalls ausgeschlossen.

Zu Artikel 2 g – Änderung der Patentanwaltsordnung

Die geltende Regelung des § 131 Abs. 3 Satz 2 PatAnwO entspricht der bisherigen Regelung des § 149 Abs. 3 Satz 2 BRAO. Zur Begründung der hier vorgeschlagenen Änderung wird deshalb auf die Begründung zu Artikel 2e verwiesen.

Zu Artikel 3 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll – dem Vorschlag des Bundesrates folgend – frühestens einen Monat nach der Verkündung in Kraft treten, um der Praxis Gelegenheit zu geben, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.

Bonn, den 6. Mai 1998

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333